

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Allgemeines**

Unsere nachstehenden Liefer – und Zahlungsbedingungen gelten ausschliesslich; die Bedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind.

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten und Außendienstmitarbeitern werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Vertreter haben keine Abschlussvollmacht. Sie sind zur Bestätigung eines Auftrages oder der Abgabe von Zusagen, gleich welcher Art, nicht befugt.

Der Käufer oder Auftraggeber ist an die Bestellung vier Wochen gebunden. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn wir sie nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt haben. Die Ansprüche des Käufers oder Auftraggebers aus dem Vertrag dürfen ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

### **2 Preise**

Es gelten die beim Vertragsabschluss vereinbarten Preise und Bedingungen. Ändern sich Abgaben und andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Bei sofortiger Abnahme ab Auslieferungslager gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

### **3 Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag ist bei Anlieferung der berechneten Ware sofort fällig und zahlbar. Abweichende Vereinbarungen, wie z.B. Rabatt- und Skontoabreden, müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Kommt der Käufer mit einer Rechnung ganz oder teilweise in Verzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und, falls erforderlich, zu diesem Zwecke den Betrieb des Käufers oder Auftraggebers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Weiterhin sind wir befugt, die Weiterveräußerung und die Wegschaffung der gelieferten Ware zu untersagen. Die Rücknahme der Ware durch uns ist kein Rücktritt vom Vertrag.

### **4 Zahlungsverzug**

Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen, auch unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Vermögensverschlechterung können wir außerdem eine erteilte Einzugsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges eine Verzinsung der ausstehenden Geldschuld für das Jahr mit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes zu verlangen. Der nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Aufrechnungsrechte bedürfen unserer schriftlichen Vereinbarung.

### **5 Lieferungen, Lieferfristen**

Unsere Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Vorlieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns zu vertreten. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und der Erfüllung etwa zusätzlicher Voraussetzungen des Käufers (Beschaffung behördlicher Genehmigungen, Gestellung von Akkreditiven etc.). Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Wird die vereinbarte Lieferzeit um mehr als sechs

Wochen überschritten, so kann der Käufer uns durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von vier Wochen setzen. Nach Ablauf auch dieser Frist kann der Käufer oder Auftraggeber Schadenersatz nicht verlangen, wohl aber vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm ein festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Der Rücktritt muß durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

### **6 Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren sowie aus deren Verarbeitung entstehender Erzeugnisse bis zur Bezahlung unserer einzelnen Forderungen und bis zur Begleichung unseres aus laufender Rechnung ergebenden Guthabens vor, und zwar auch dann, wenn die Ware verarbeitet wird (§§ 947, 948, 950, 951 BGB). Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Der Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er durch Abschluß des Kaufvertrages sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer vertragsgemäß nachkommt. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Nennbetrag der zu sichernden Forderung um mehr als 20%, so hat der Verkäufer Forderungen im Werte des übersteigenden Betrages nach seiner Wahl an den Käufer zurück abzutreten.

### **7. Mängelrüge und Gewährleistung**

Mängel der gelieferten Ware sind unverzüglich nach Empfang zu prüfen, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware. Rügt der Käufer nicht innerhalb dieser Frist und gibt er uns nicht unverzüglich Gelegenheit, den Mangel zu überprüfen, entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Wird die gelieferte Ware zu recht beanstandet, sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, nachzubessern, Ersatz zu liefern, oder, soweit es sich lediglich um geringfügige Mängel handelt, Nachlaß zu gewähren. Der Käufer ist berechtigt Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen, wenn nach Setzung einer angemessenen Frist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht mangelfrei durchgeführt ist. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Qualität, Maßen, Farben, Menge und Beschaffenheit sowie Änderungen in Konstruktion und Ausführung sind kein Grund zur Beanstandung. Sie begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

Wird das vom Käufer gelieferte Material durch uns verarbeitet, insbesondere bedruckt, so können Mängel des Druckes bis zu 10% der gelieferten Warenmenge nicht gerügt werden. Der Käufer und Auftraggeber muß die Druckarbeiten insbesondere auch dann abnehmen und anerkennen, wenn von ihm geliefertes fehlerhaftes Material bedruckt oder der Druck dadurch beeinträchtigt worden ist. Liefert der Käufer uns Material, das von uns verarbeitet und insbesondere bedruckt wird, so wird durch die Entgegennahme einer als geliefert angezeigten Warenmenge durch uns nicht anerkannt, dass diese Warenmenge auch bei uns

eingegangen ist. Es obliegt dem Käufer und Lieferanten der Nachweis, dass die bestimmte angegebene Warenmenge eingegangen ist. Liegen uns keine genauen Weisungen über Anordnung, Stand, Lage, oder Größe des anzubringenden Druckes oder der Stickerei vor, sind wir berechtigt, hierüber selbst Anordnungen nach unserem Ermessen zu treffen.

Jedwede Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind nur gegeben, wenn wir einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Wird auf Wunsch des Käufers ein Ausfallmuster gefertigt, sind wir berechtigt, einen Unkostenbeitrag in Höhe unserer Selbstkosten in Rechnung zu stellen. Die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist auch auf den Fall beschränkt, wenn die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt wird.

Sämtliche Druckunterlagen, Skizzen, Entwürfe, Reproduktionen etc. bleiben unser Eigentum, auch wenn die Anfertigung besonders in Rechnung gestellt wurde.

Reichen die eingereichten Vorlagen für die Anfertigung der Druckwerkzeuge nicht aus, wird die erforderliche Nachbereitung zu den Selbstkosten berechnet. Muster senden wir nur gegen feste Bestellung und feste Berechnung.

Für fremde Vorlagen, Skizzen etc. die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht angefordert sind, übernehmen wir keine Haftung.

Ergeben sich bei der Durchführung des Auftrages Fehldrucke, oder sind wir verpflichtet, auf berechnete Mängelanzeigen fehlbedruckte Ware zurückzunehmen, so gestattet uns der Käufer im Sinne der Schadensminderung hiermit schon jetzt, dass wir solche Ware auch dann veräußern und verwerten dürfen, wenn sie als Warenzeichen oder sonst urheberrechtlich geschützt sind. Sämtliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche jedweder Art gegen uns verjähren nach sechs Monaten ab Lieferung der Ware.

### **8 Rücktritt des Käufers und Auftraggebers**

Tritt der Käufer oder Auftraggeber vom Vertrag zurück oder erfüllt er den Vertrag nicht oder nicht vollständig, machen wir von einem uns zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch oder gibt der Käufer uns sonstigen begründeten Anlaß zum Rücktritt vom Vertrag, so sind wir berechtigt, 25% der Auftrags- oder Rechnungssumme ohne Nachweis als entgangenen Gewinn zu berechnen, unbeschadet unseres Rechtes, weitere Ansprüche geltend zu machen. Der Käufer hat allerdings das Recht, uns nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als 25% der Auftrags- oder Rechnungssumme ist.

### **9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Aachen. Gerichtsstand zur Geltentmachung sämtlicher Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist Aachen, wenn der Käufer Vollkaufmann ist oder im Ausland wohnt. Unabhängig vom Wohnsitz des Käufers oder dem Ort des Kaufabschlusses gilt im übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aachen, Januar 2006